

# Geschäftsordnung des Studierendenrates (GO StudR)

## § 1 Mitgliedschaft

1. Dem Studierendenrat gehören an:

- a) die Mitglieder des AStA
- b) die vollmatrikulierten Hörer
- c) die Gast- und Zweithörer mit beratender Stimme.

Das AStA.-Mitglied mit beratender Stimme und die übrigen Gasthörer haben im Studierendenrat Rede- und Antragsrecht. Bei Tagesordnungspunkten, die besonders die Belange der Gasthörer betreffen, muß ihr beratendes Votum bei der Beschlußfassung einbezogen werden.

## § 2 Einberufung des Studierendenrates

1. Der stellvertretende AStA-Vorsitzende lädt mindestens vier Vorlesungstage vor dem Sitzungstermin durch öffentlichen Aushang mit Angabe der Tagesordnung ein.

2. Der Studierendenrat muß einberufen werden:

- a) auf Beschluß des AStA,
- b) auf schriftlichen Antrag von 15% der stimmberechtigten Mitglieder der Studierendengemeinschaft,
- c) bei der AStA-Wahl durch den Wahlvorstand gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung des AStA,
- d) auf Antrag des Hochschulrektors (vgl. UG § 74 Abs. 4 Satz

3. Der Antrag auf Einberufung ist an den stellvertretenden AStA-Vorsitzenden zu richten. Die Sitzung des Studierendenrates muß spätestens sieben Vorlesungstage nach der Antragstellung einberufen werden.

4. Der Studierendenrat muß unbeschadet der Bestimmung in Abs. 2c wenigstens einmal im Semester einberufen werden.

### **§ 3 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekanntgegeben.
2. Die Tagesordnung kann durch schriftliche Anträge bis zu zwei Vorlesungstage vor dem Sitzungstermin ergänzt werden.
3. Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Sitzung erweitert werden. Über die Annahme solcher Anträge entscheidet der Studierendenrat mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Kann die Tagesordnung nicht abgeschlossen werden, muß sie - jedoch nicht für den Punkt Verschiedenes - auf dem folgenden Studierendenrat fortgeführt werden bzw. muß je nach Dringlichkeit der zu verhandelnden Sache in Kürze ein weiterer Studierendenrat einberufen werden. Wird in einer Sitzung ein Tagesordnungspunkt nicht abschließend behandelt, so kann der Studierendenrat auf Antrag vertagt werden.

### **§ 4 Vorsitz**

Der stellvertretende AStA-Vorsitzende ist der Studierendenratsvorsitzende; er leitet die Sitzungen des Studierendenrates. Er wird im Verhinderungsfalle von einem anderen AStA-Mitglied vertreten.

### **§ 5 Beschlußfassung**

1. Der Studierendenrat ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und bei der Beschlußfassung mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder, die nicht dem AStA angehören, anwesend sind.
2. Ist der Studierendenrat beschlußunfähig, muß innerhalb von sieben Vorle-

sungstagen zur Behandlung desselben Gegenstandes eine neue Sitzung stattfinden.

Die zweite Sitzung ist in jedem Fall beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen (vgl. UG § 34 Abs. 1 Satz 2 u. 3)

## **§ 6 Abstimmungsmodus**

1. Steht ein Antrag zur Abstimmung, wird das Ergebnis in folgender Weise ermittelt:

Dafür - Dagegen - Enthaltung

2. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung der Studierendengemeinschaft nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.

Wenn offen abgestimmt wird, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Studierendenratsvorsitzenden; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht die Satzung der Studierendengemeinschaft anderes festlegt oder die anwesenden Mitglieder anderes beschließen (vgl. UG § 34 Abs. 2).

## **§ 7 Protokoll**

1. Über alle Sitzungen des Studierendenrates ist ein Protokoll anzufertigen, das die Ergebnisse zusammenfaßt und veröffentlicht werden muß.

2. Für das Protokoll verantwortlich ist ein Mitglied des AStA oder ein delegierter Angehöriger des Studierendenrates.

3. Das Protokoll gilt als angenommen, sofern bis zum darauffolgenden Studierendenrat keine Einwände erhoben werden.